

# **SO\_GERICHTE VWBES.2019.260 vom 13. Dezember 2019**

SO Obergericht, 2019-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2019.260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.260)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2019.260 du 13 décembre 2019

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2019.260 del 13 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Aufenthaltsgesuche von B.\_\_\_\_ als Rentner und C.\_\_\_\_ als Rentnerin werden abgewiesen.

### **E. 2**

Das Familiennachzugsgesuch von A.\_\_\_\_ zugunsten ihrer Eltern B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 28 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) können Ausländerinnen und Ausländer zum Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgesetztes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c).

#### **E. 2.2**

Art. 28 AIG ist als Kann-Vorschrift formuliert und verweist damit auf Art. 96 Abs. 1 AIG. Da die Anwendung von Art. 28 AIG insofern im Ermessen der Migrationsbehörden liegt, vermittelt die Norm selbst bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligungserteilung (Urteil des BVGer C-1156/2012 vom 17. Februar 2014 E. 7.6).

#### **E. 2.3**

Das vom Bundesrat festgesetzte Mindestalter nach Art. 28 AIG beträgt gemäss Art. 25 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ( VZAE , SR 142.201) 55 Jahre. Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen nach Art. 25 Abs. 2 VZAE insbesondere dann vor, wenn längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden. Die notwendigen finanziellen Mittel liegen gemäss Art. 25 Abs. 4 VZAE vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt.

### **E. 3**

B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ werden weggewiesen und haben die Schweiz bis am 10. August 2019 zu verlassen. [...]

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz verneinte eine Zulassung der Eltern der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 28 AIG, da die Eltern der Beschwerdeführerin nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Mittel verfügten. Sie erwog dazu, dem gemeinsamen Einkommen von total

CHF 3'702.40 stehe ein monatlicher Bedarf von CHF 4'050.50 gegenüber. Die Rentengelder würden für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, wovon auch die Beschwerdeführerin ausgehe, da sie beabsichtige, ihre Eltern finanziell zu unterstützen. Die Unterstützung durch Verwandte könne jedoch im Rahmen von Art. 28 AIG i.V.m. Art. 25 VZAE nicht berücksichtigt werden.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz verneinte auch einen Härtefall sowie einen konventions- bzw. verfassungsmässigen Anspruch. Die Beschwerdeführerin habe vorgebracht, dass ihre Eltern gesundheitlich auf ihre Hilfe angewiesen seien. Dass die Eltern pflegebedürftig seien, sei aber nicht belegt worden. Zudem habe die Beschwerdeführerin in ihrem Nachzugsgesuch vom April 2019 ausgeführt, dass sie ihre Eltern betreuen werde, sollte dies irgendwann notwendig sein.

### **E. 3.3**

Mit Vernehmlassung vom 7. August 2019 schloss das Migrationsamt auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge.

### **E. 3.4**

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie sich neu anwaltlich vertreten lasse. Sie verlangte, es sei ihr Frist für die Einreichung eines medizinischen Zeugnisses zu geben. Die Arztzeugnisse wurden am 19. November 2019 eingereicht.

### **E. 4**

Es ist vorliegend unbestritten, dass die Eltern der Beschwerdeführerin nicht über die notwendigen finanziellen Mittel i.S.v. Art. 28 lit. c AIG verfügen, um ihren Lebensunterhalt in der Schweiz vollständig zu finanzieren, womit es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 28 AIG fehlt. Strittig und zu klären ist jedoch, ob die Beschwerdeführerin für ihre Eltern einen konventions- bzw. verfassungsmässigen Anspruch geltend machen (vgl. dazu Erw. II/5.1 ff.) oder ob sie für sie eine Härtefallbewilligung beanspruchen kann (vgl. dazu Erw. II/6.1 ff.).

5.1 Aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) steht einer Person ein Aufenthaltsanspruch in der Schweiz zu, wenn sie eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu nahen Verwandten in der Schweiz unterhält, die ihrerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (BGE 130 II 281 E. 3.1, 127 II 60 E. 1d/aa). In den Schutzbereich dieser Bestimmungen fällt insbesondere die Kernfamilie, das heisst die Beziehung zwischen Ehegatten sowie jene zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, welche im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Personen ausserhalb der Kernfamilie (Eltern und volljährige Kinder, Grosseltern und Enkelkinder usw.) setzt eine schützenswerte familiäre Beziehung voraus, dass zwischen der um die fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchenden ausländischen und der hier anwesenheitsberechtigten Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, das die Anwesenheit der Ersteren in der Schweiz erforderlich macht (vgl. zum Ganzen Urteile des BGer 2C\_269/2018 vom 23. April 2019 E. 4.3 und 2C\_846/2018 vom 26. März 2019 E. 7.3). Ein solches besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann dabei insbesondere aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen

resultieren wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (vgl. Urteil des BGer 2C\_253/2010 vom 18. Juli 2011 E. 1.5).

5.2 Die Beschwerdeführerin argumentiert in ihrer Beschwerdeschrift, ihre beiden Eltern seien hilfsbedürftig und auf ihre Hilfe angewiesen. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens reichte sie zwei Arztzeugnisse ein, die vom 14. November 2019 datieren und worin der Gesundheitszustand ihrer Eltern beschrieben wird. Darin wird von jeweils acht Fachärzten des staatlichen Krankenhauses in [...] unterschrieben bestätigt, dass der Vater der Beschwerdeführerin einerseits eine Gehschwäche hat, an Senilität und einer leichten kognitiven Störung und die Mutter andererseits an Senilität, einer leichten Demenz und an Hypertension leidet. Für beide Elternteile wird bestätigt, dass sie ihr Leben nicht mehr ohne Unterstützung und Hilfe einer anderen Person führen könnten.

5.3 Die beiden vorhandenen Arztzeugnisse vom 14. November 2019 sind zu wenig umfassend, um daraus abzuleiten, die Eltern der Beschwerdeführerin könnten aufgrund ihrer Diagnosen den Alltag nicht alleine bewältigen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Gesundheitszustand ihrer Eltern bleiben oberflächlich und wenig präzise. Es wird denn auch nicht näher erläutert, inwiefern die Eltern Pflege benötigen.

5.4 Dass die Eltern der Beschwerdeführerin zunehmend hilfsbedürftig sind, begründet noch kein Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Tochter. Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern wird praxismässig nicht leichthin angenommen. Die Annahme eines solchen setzt nebst einem Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses zusätzlich voraus, dass die Pflege und Betreuung unabdingbar von den betreffenden in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen erbracht werden muss (vgl. Urteil des BGer 2C\_5/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2 und 3.4). Hier fällt in diesem Zusammenhang auf ■ und wurde im Übrigen auch schon von der Vorinstanz bemerkt ■ dass die Beschwerdeführerin in ihrem Nachzugsgesuch vom April 2019 noch ausgeführt hat, dass sie ihre Eltern betreuen werde, sollte dies irgendwann notwendig sein. Warum die Eltern der Beschwerdeführerin nicht auf Hilfe von Drittpersonen zurückgreifen könnten, wird nicht ausgeführt. Die Eltern der Beschwerdeführerin beziehen eine AHV- bzw. AHV- und IV-Rente, welche ihnen in die Türkei ausbezahlt wird. Da die Lebenshaltungskosten in der Türkei um ein Vielfaches niedriger sind als in der Schweiz, darf davon ausgegangen werden, dass die Eltern der Beschwerdeführerin in der Türkei von ihren Renten gut leben können. Nachdem sich die Beschwerdeführerin bereit erklärte, für ihre Eltern in der Schweiz aufzukommen, sollte es ihr - falls nötig - zudem auch möglich sein, finanziell zu ihrer Pflege und Betreuung im Heimatland beizutragen. Die Beschwerdeführerin bringt zu Recht nicht vor, es sei nicht möglich, im Heimatland ihrer Eltern eine geeignete (staatliche oder private) Pflegeeinrichtung für ihre Eltern zu finden.

5.5 Das Anliegen der Beschwerdeführerin, die Pflege und Betreuung ihrer Eltern selber in der Schweiz zu übernehmen, mag zwar nachvollziehbar erscheinen. Es kann allerdings nicht von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung ausgegangen werden, womit die Beziehung der Beschwerdeführerin und ihren Eltern nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 2 BV fällt.

6.1 Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen, d.h. es gelten strenge Regeln für die Anerkennung

eines Härtefalles. Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzberechtigung, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein müssen bzw. die Verweigerung einer Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Bei der Beurteilung eines Härtefalles müssen sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVGer C-428/2010 vom 20. Juni 2011 E. 4.3 u.a. mit Hinweis auf BGE 130 II 39 E. 3).

6.2 Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist schliesslich ebenfalls nicht ersichtlich. Weder die alterstypischen Gebrechen der Eltern der Beschwerdeführerin noch die generelle Sicherheitslage in der Türkei stellen deren Daseinsberechtigung gemessen am durchschnittlichen Schicksal ihrer Landsleute im Rentenalter in gesteigerten Masse infrage. Es ist den Eltern der Beschwerdeführerin zuzumuten, den Kontakt zu ihrer Tochter und weiteren Bezugspersonen in der Schweiz - insbesondere auch zu ihrer Enkeltochter - wie bis anhin auf Distanz mittels Telefonaten oder durch Besuche aufrechtzuerhalten.

#### **E. 7**

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, sie ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Der Beschwerde wurde mit Verfügung vom 22. Juli 2019 die aufschiebende Wirkung erteilt. Für die Ausreise ■ sollten sich die Eltern der Beschwerdeführerin noch in der Schweiz befinden ■ wird ihnen eine neue Frist angesetzt. Die Eltern der Beschwerdeführerin haben die Schweiz innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verlassen.

#### **E. 9**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind auf CHF 1'500.00 festzusetzen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Eltern von A. \_\_\_ haben die Schweiz innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verlassen.
3. A. \_\_\_ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin  
Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin  
Kofmel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.